

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den peripheren Küstenregionen der Europäischen Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Entschließungsantrags, der von den Herren Cointat, Herbert, Liogier und Nyborg eingereicht wurde (Dok. 162/75),

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr (Dok. 113/79) —

1. erkennt an, daß einige der peripheren Küstenregionen auf Grund ihrer Abgelegenheit, ihres Mangels an natürlichen Ressourcen oder wegen ihres unfreundlichen Klimas zu den ärmsten und am meisten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft gehören, und daß diese Nachteile in allen diesen Regionen einen hohen Grad an Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung und Abwanderung zur Folge haben;
2. begrüßt es, daß diese Tatsache zur Kenntnis genommen wurde, wie die hohen Beihilfen aus dem Europäischen Regionalfonds zeigen, die diesen Gebieten in den ersten drei Jahren des Bestehens des Fonds gewährt wurden, und die deutlich machen, welche Vorrangstellung die Mitgliedstaaten den peripheren Küstenregionen einräumen;
3. weist jedoch darauf hin, daß trotz dieser Anstrengungen nur geringe echte Fortschritte bei der Suche nach wirkamen Lösungen für die Probleme dieser Regionen erzielt wurden, und daß das Ungleichgewicht zwischen ihnen und den wohlhabenderen Regionen der Gemeinschaft auch weiterhin wächst, anstatt abzunehmen;
4. bedauert die Tatsache, daß es keine spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen oder -programme gibt, um die besonderen sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu vermindern;
5. fordert daher dringend, daß sich die Kommission Gedanken darüber macht, wie die Bewohner der peripheren Küstenregionen in die Lage versetzt werden könnten, ihre eigenen Ressourcen zu entwickeln und ihre Lebensqualität

zu verbessern, damit sie die gleichen Chancen wie die Einwohner der wohlhabendsten Gebiete Europas erhalten, wenn sie in der Region ihrer Wahl leben und arbeiten;

6. weist darauf hin, daß eine Entwicklung oder Regenerierung dieser Regionen nicht über Nacht möglich ist, sondern langfristige Programme erfordert, die ein umfassendes Verständnis sämtlicher Probleme voraussetzen und die erst nach enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Bevölkerung aufgestellt werden sollten;
7. ist sich im klaren darüber, daß allzu oft Lösungen in der Form einer intensiven Industrialisierung gesucht wurden, die eher kapital- als arbeitsintensiv und daher für die Einwohner einer Region von vergleichbar geringem Nutzen ist, und verweist daher auf die Vorteile, die sich durch eine Förderung der Ansiedlung von relativ kleinen, aber arbeitsintensiven Betrieben ergeben, die möglichst vielfältig und nicht auf einen einzigen Rohstoff oder einen begrenzten Markt angewiesen sein sollten;
8. fordert dringend, daß die aktuellen oder potentiellen Ressourcen einer Region maximal genutzt und Möglichkeiten zu ihrer Entwicklung geprüft werden und daß auch daran gedacht wird, gegebenenfalls Techniken, Fähigkeiten oder Anbausorten einzuführen, die in der Region bisher zwar nicht üblich waren, aber voraussichtlich mit Erfolg genutzt werden können;
9. schlägt vor, daß in einer Region, in der Industriebetriebe z. B. im Zusammenhang mit der küstennahen Erdölbohrung angesiedelt werden, die möglicherweise nur eine kurzfristige Existenz haben, von Anfang an daran gedacht wird, diesen für eine solche Industrie erforderlichen Fachkräften insbesondere durch die Planung von Ersatzindustriebetrieben die Möglichkeit für einen Verbleib in der Region zu schaffen;
10. weiß, daß ein Ansatz, der für strukturelle Probleme organische Lösungen sucht, wohl nur langfristig sinnvoll ist und daher die Gefahr birgt, daß der Verfall der Region trotz aller Versuche diesen Unfall aufzuhalten, fortschreitet, da es an kurzfristigen Lösungen, wie etwa einer intensiven Industrialisierung fehlt;
11. ist der Auffassung, daß ein positiver Schritt zur Verhinderung dieser Gefahr die Schaffung eines ländlichen Fonds der Gemeinschaft wäre, dessen Hauptziel u. a. darin bestünde, die Bevölkerung in benachteiligten oder unterentwickelten Regionen und insbesondere in den peripheren Küstenregionen so lange zu erhalten, bis die Programme entwickelt oder begonnen worden sind; notfalls sind dabei unwirtschaftliche Tätigkeiten und Dienstleistungen so lange zu unterstützen, bis sie sich selbst tragen;

12. erkennt jedoch an, daß in einigen Sonderfällen wie bei Nationalparks oder Gebieten von außergewöhnlicher landschaftlicher Schönheit hingenommen werden muß, daß mit nationaler oder gemeinschaftlicher Hilfe bestimmte Tätigkeiten aufrechterhalten werden müssen, um die Lebensweise eines Gebietes zu bewahren, auch wenn sich diese Tätigkeiten möglicherweise niemals finanziell tragen;
13. erinnert an Artikel 80 Abs. 2 des EWG-Vertrags, wonach die Kommission „insbesondere die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik (appropriate regional economic policy), die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete . . .“ usw. berücksichtigt und demzufolge den Mitgliedstaaten mit Blick auf ihre Frachten und Beförderungsbedingungen gestatten kann, Maßnahmen zur Unterstützung oder zum Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien zu treffen; fordert daher
 - a) daß die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, damit ihre peripheren Küstenregionen und insbesondere die Inselgemeinden bei der Entwicklung ihrer Industrie nicht durch übermäßig hohe Transportkosten benachteiligt oder wettbewerbsunfähig gemacht werden,
 - b) daß die Kommission die Bestimmungen von Artikel 80 und 92 Abs. 3 des EWG-Vertrags nicht nur möglichst günstig auslegt, sondern auf Gemeinschaftsebene auch einen systematischen Überblick über die realen Kosten ausarbeitet, die die geographischen Nachteile für die peripheren Regionen mit sich bringen. Im Anschluß daran sollte die Kommission prüfen, in welchem Umfang harmonisierte Unterstützungsmaßnahmen von den Mitgliedstaaten ergriffen werden sollten, sowie ferner die Möglichkeit erwägen, daß die Gemeinschaft direkte Beihilfen zu den höheren Transportkosten einiger peripherer Küstenregionen gewährt;
14. fordert ferner die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Aufrechterhaltung oder Entwicklung der sozialen Infrastrukturen in den peripheren Küstenregionen als notwendig anzuerkennen, da deren Entwicklung ohne solche Infrastrukturen ernsthaft behindert sein wird;
15. empfiehlt, gegebenenfalls örtliche Gemeinschaften, die sich auf regionaler oder auch überregionaler Basis gebildet haben, zu ermutigen, sich in Regionalen Küstenentwicklungsagenturen zusammenzuschließen; diese Gremien sollten beratende Funktion haben und ein Forum bilden, auf dem die lokalen Interessen unabhängig von örtlichen, regionalen oder nationalen Behörden Ausdruck finden könnten;
16. begrüßt die Rolle, die die Konferenz der peripheren Küstenregionen der Europäischen Gemeinschaft gespielt hat und auch weiterhin spielt, indem sie die Vertreter dieser Regionen zusammenbringt und es ihnen so ermöglicht, ihre Probleme gemeinsam zu Gehör bringen zu können;

17. fordert die Kommission auf, alles zu tun, um die direkten Verbindungen zu den Vertretern und Organisationen der peripheren Küstenregionen aufrechtzuerhalten und zu verbessern;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung und den Ausschuebericht dem Rat, der Kommission der Europischen Gemeinschaften, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat und der Konferenz der peripheren Kstenregionen in der Gemeinschaft zu bermitteln.